

Mittheilung des Senats

vom 22. Februar 1881.

Schule am Geschwornenweg.

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. (Verh. pag. 63) hat der Baudeputation, wie dem Senat von seinen Kommissaren berichtet worden, Veranlassung zu einer Berathung gegeben, deren Ergebniß dahin geht, daß die von der Bürgerschaft abgesetzten und bei Feststellung des Budgets bereits gestrichenen M. 20 000 durch den Wegfall der Vorsteherwohnung unter der Bedingung gespart werden können, daß das vorgelegte Project im Uebrigen aufrecht erhalten bleibe, und würde es solchen Falles der Aufstellung eines neuen Bauplanes nicht bedürfen. Durch die von der Bürgerschaft weiter empfohlene Trennung der Turnhalle von dem Schulgebäude würde diese Ersparung sich indessen auf ca. M. 7 900 ermäßigen, also eine Nachbewilligung von M. 12 100 erforderlich werden, welche sich um so weniger empfiehlt, als auch, abgesehen von dem Kostenpunkt, der in dem vorgelegten Project vorgesehenen Lage der Turnhalle zwischen beiden Schulabtheilungen aus sanitären und schultechnischen Gründen entschieden der Vorzug gegeben wird, ersteres, weil die Kinder insbesondere während der kalten Jahreszeit den Unbilden der Witterung weniger ausgesetzt werden und die Turnhalle aushülfsweise leichter als Spazierhof dienen kann, letzteres im Interesse der besseren Aufsicht und der gelegentlichen Benutzung der Turnhalle als Aula für mehrklassigen Gesang etc. Mit Rücksicht auf die von dem Scholarchat auch jetzt mit allem Nachdruck für erforderlich erklärte Vollendung des Schulbaues bis zum 1. April 1882, welche den sofortigen Beginn der Vorarbeiten bedingt, ersucht der Senat die Bürgerschaft, von der Trennung der Turnhalle vom Schulgebäude Abstand zu nehmen und dem Antrag der Baudeputation vom 12. October 1880 (Verh. pag. 456) unter Bewilligung von M. 82 300 als Rest der Bausumme, von welcher M. 60 000 in das diesjährige Budget eingestellt sind, im Uebrigen zuzustimmen, indem der Senat unter bewandten Umständen, ohne auf die Frage wegen des Erfordernisses von Vorsteherwohnungen bei Volksschulen bei dieser Gelegenheit eingehen zu wollen, mit dem Wegfall der Vorsteherwohnung aus dem Schulgebäude sich einverstanden erklärt und wegen Dringlichkeit der Sache baldiger Beschlußfassung entgegensteht.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Februar 1881.

Hochwassersgefahren.

I. Nachdem in den letzten Tagen die Ueberschwemmung am linken Weserufer Tausenden unserer Mitbürger so großes Unglück und so außerordentlichen Schaden verursacht hat, ersucht die Bürgerschaft bei dem allgemeinen Unwillen unserer Mitbürger darüber, daß dies große Unglück sich bei einiger Aufmerksamkeit der Behörden angeblich hätte vermeiden lassen, ihr sofort eine genaue Mittheilung über den eigentlichen Sachverhalt zugehen zu lassen. Die Bürgerschaft wünscht insbesondere Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Verhandlungen zwischen den betheiligten Behörden stattgefunden haben und ob über solche ein Schriftwechsel geführt ist, um dessen eventuelle Vorlage ersucht wird, ferner, was denn, nachdem die Hochwassersnoth vom December alle Behörden, denen der Schutz unserer Mitbürger anvertraut war, zur äußersten Wachsamkeit hätte anspornen müssen, geschehen ist, um den Abgang des Eises in der Unterweser zu befördern, ob die

einzigste Ursache der jetzt eingetretenen Ueberschwemmungen Unterlassungen in dieser Beziehung gewesen sind, ob und wie die betreffenden Verwaltungsbeamten und Techniker ihre Pflicht gethan haben, ob es wirklich wahr ist, daß das Anerbieten des Norddeutschen Lloyd, mit zwei Dampfern das Eis zu durchbrechen, wegen der immerhin verhältnißmäßig geringen Kosten abgelehnt worden ist.

II. Die Bürgerschaft beantragt, da die Gefahren, welche vom Hochwasser drohen, eine energische Bekämpfung nothwendig machen und es deshalb zweckmäßig erscheint, daß eine Behörde, welche für diesen Zweck besonders zusammenge setzt ist, das Erforderliche besorgt, die Uebertragung sämtlicher zur Bekämpfung der Hochwassersgefahren erforderlichen Functionen für dieses Frühjahr an eine Deputation.

Zugleich beauftragt die Bürgerschaft die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, darüber zu berichten, ob es sich empfiehlt, einen Eisbrecher, wie solche auf der Elbe benutzt werden, anzuschaffen, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mittheilung des Senats

vom 25. Februar 1881.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation bei der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte nebst Gesetzentwurf unter Vorbehalt seiner Erklärung zugehen.

Anlage.

Bericht.

In Gemäßheit des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 6. Januar 1880, beziehungsweise 25. Februar 1880, beehrt sich die Deputation für die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte den anliegenden Gesetzentwurf zu überreichen. Abgesehen von den in Folge der gemeinsamen Beschlüsse nothwendigen Aenderungen haben sich einige Verbesserungen des Gesetzes von wesentlich redactioneller Natur als wünschenswerth herausgestellt, welche in den Entwurf aufgenommen sind. Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 13, Satz 1—4. Es bestand bisher für ein Mitglied der Anstalt, welches seine Stellung als Bremischer Beamter aufgab, keine Verpflichtung der verwaltenden Deputation Anzeige zu machen, ob es Mitglied bleiben wolle oder nicht. Es erschien zweckmäßig, um die Bücher immer in Ordnung halten zu können, diese Verpflichtung festzustellen.

Zu § 13, Satz 5. Der Zusatz „Bremische“ Beamte ist nur eine redactionelle Aenderung, um ausdrücklich festzustellen, daß dieser Satz sich nicht auf auswärtige Beamte, die auswärts in den Ruhestand versetzt werden, bezieht.

Zu § 15. Der Zusatz empfiehlt sich, da es häufiger vorkommt, daß Theilnehmer der Anstalt ihren Aufenthaltsort wechseln oder auswandern, ohne der Deputation Anzeige zu machen, daß sie der Anstalt nicht mehr angehören wollen.

Zu § 22, Satz 2. Dieser Zusatz ist aus dem Gesetz vom 10. Juli 1867, § 35 wieder aufgenommen, weil er nur aus einem Versehen in dem Gesetz von 1879 fehlt.

Zu § 25 und den Uebergangsbestimmungen. Diese Bestimmungen entsprechen den gefaßten Beschlüssen. (Verh. zw. Senat und Bürgerschaft 1879 pag. 584, 1880 pag. 1. 77.)

Von der Wahl und Heranziehung des Ausschusses der Theilnehmer (§ 24 des Gesetzes vom 9. October 1879) hat die Deputation absehen zu müssen geglaubt, da es sich nur um Redaction der gemeinsamen Beschlüsse handelte.

(gez.) Plump. (gez.) Johs. Wilkens.